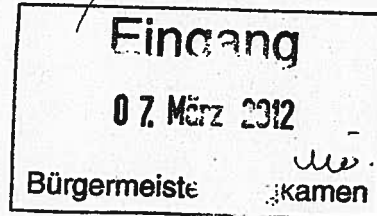


- Anlage 1 -

FDP-Fraktion, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

Stadt Bergkamen  
Der Bürgermeister  
Herrn Roland Schäfer  
Rathausplatz 1

59192 Bergkamen



Geschäftsstelle:  
Am Wiehagen 23, 59192 Bergkamen  
Tel: 02307 / 28 73 144 Fax: 28 73 146  
Mail: [Fraktion@FDP-Bergkamen.de](mailto:Fraktion@FDP-Bergkamen.de)  
Geschäftszeiten:  
Mo 15.00-18.00 Uhr Fr 8.00-10.00 Uhr

Bergkamen, den 05. März 2012

## Antrag zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Hauskatzen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schäfer,

Wir dürfen Sie bitten den nachfolgenden Antrag in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates beraten zu lassen und zur Abstimmung zu bringen.

### Antrag:

#### Sachdarstellung:

Die Population wilder und verwilderter Katzen und damit einhergehend die Verbreitung von Krankheiten nimmt stetig zu.

Durch Hauskatzen, denen die Besitzer den Zugang ins Freie gewähren ohne diese kastrieren lassen zu haben, erhöht sich sowohl das Risiko der Vermehrung der wilden und verwilderten Katzen, als auch die ungewollte Vermehrung der Hauskatzen. Eine nicht unerhebliche Zahl des auf diese Art entstandenen, ungewünschten Katzennachwuchses wird entweder ausgesetzt oder landet auf direktem Weg in den Tierheimen.

Tierschutz als Bestandteil des Grundgesetzes besteht nicht nur aus der Bewahrung der Lebensgrundlagen der Tiere, sondern auch aus der Begrenzung überproportionaler Übervermehrung durch, im Rahmen der Gesetze, Vermeidung von unkontrollierter Vermehrung.

Man bedenke, ohne Kontrolle können aus einem einzigen Katzenpärchen innerhalb von 4 Jahren ca. 2200 Nachkommen entstehen. Bei einer bundesweit eingeführten und überwachten Kastrations- und Kennzeichnungspflicht gehen Tierschützer von einer Entlastung von ca. 14 Millionen Euro jährlich für die Tierheime aus.

Neben dem Tierschutzgedanken wären somit auf Dauer gleichzeitig geringere Belastungen des Haushalts im Bezug auf den kommunalen Anteil für die Unterhaltung des Tierheims Unna zu erwarten.

In NRW hat Paderborn mit der Umsetzung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht den Anfang gemacht. Im Kreis Unna hat die Stadt Schwerte 2011 die Vorreiterrolle für die Umsetzung eingenommen. Derzeit haben landesweit bereits 72 Kommunen und Städte die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt.

Fraktionsvorsitzende: Angelika Lohmann-Begander  
Fraktionsgeschäftsführer: Andree Saatkamp

Postanschrift:  
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

Im Sinne des Tierschutzes sollte auch die Stadt Bergkamen dem Beispiel folgen und die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Hauskatzen in die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Bergkamen“ aufnehmen.

*Vorschlag zur Ergänzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung:*

Ergänzung des § 5 Tierhaltung / Hunde als Absatz 5

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Bergkamen als örtliche Ordnungsbehörde.

Ebenso ist der entsprechende Tatbestand mit einem Verwarnungsgeld in den § 15 Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen.

*Beantragter Beschlussvorschlag:*

Der Rat möge beschließen

1. dass die Verwaltung die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlage im Gebiet der Stadt Bergkamen“ um die Punkte bezüglich der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Hauskatzen ergänzen und dem Rat zum Beschluss zutragen möge.
2. dass die Verwaltung ein Konzept zur Umsetzung und Publikmachung der vorstehenden Kastrations- und Kennzeichnungspflicht erarbeiten und dem zuständigen Ausschuss vorstellen möge, durch den die Pflicht den Tierhaltern nahe gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Angelika Lohmann-Begander  
Fraktionsvorsitzende

  
Andree Saatkamp  
stellv. Fraktionsvorsitzender

*Nachrichtlich an:*

SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Grüne/GAL  
Fraktion BergAUF  
Jens Schmülling

- Anlage 2 -



AW: Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden  
Hauskatzen  
Wellmann, Anne An: m.hoell

30.04.2012 09:46

Von: "Wellmann, Anne" <Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de>  
An: <m.hoell@bergkamen.de>

Sehr geehrter Herr Holl,

#### Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht

Nach Auffassung der Geschäftsstelle kann durch ordnungsbehördliche Verordnung in aller Regel weder die Kastration noch die Kennzeichnung von Freigängerkatzen angeordnet werden. Es besteht keine abstrakte Gefahr, die entsprechende Regelungen rechtfertigen kann.

Die entscheidende Voraussetzung für die materielle Rechtmäßigkeit einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine abstrakte Gefahr gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall an einem geschützten Rechtsgut einzutreten pflegt. Dies setzt eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose voraus. Solange eine Behörde mangels genügender Kenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte oder über die maßgeblichen Kausalverläufe nicht zu der erforderlichen Gefahrenprognose im Stande ist, liegt keine abstrakte Gefahr vor. Vielmehr handelt es sich in solchen Fällen um letztlich politische Entscheidungen, die dem Gesetzgeber vorbehalten sind.

#### Kastrationspflicht für Freigängerkatzen

In einem ersten Schritt muss daher zunächst für jede Gemeinde geklärt werden, ob überhaupt im jeweiligen Gemeindegebiet infolge von unterlassenen Kastrationen eine problematisch hohe Katzenpopulation existiert. Selbst wenn man aber eine derart hohe Katzenpopulation unterstellt, erscheint die Annahme einer abstrakten Gefahr fraglich. Vorliegend möglicherweise betroffene Schutzgüter könnten allenfalls die Gesundheit der Bevölkerung sowie das Tierschutzgesetz sein.

Eine abstrakte Gefahr kann vorliegend nicht wegen Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden. Hierfür wäre erforderlich, dass das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger ein Tun oder Unterlassen verlangt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Kastration von Katzen ist für eine artgerechte Tierhaltung nach den Vorgaben des § 2 TierSchG nicht erforderlich. Auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG beinhaltet keine Kastrationspflicht, sondern nimmt lediglich die Unfruchtbarmachung zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vom grundsätzlichen Verbot des Entnehmens oder Zerstörens von Organen aus. Das Unterlassen der Kastration stellt schließlich keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar, da hierdurch der betreffenden Katze keine Schmerzen, Leid oder Schaden zugefügt werden.

Dafür, dass von einer überhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren

für den Menschen ausgehen, gibt es derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Moralische und hygienische Zumutungen insbesondere durch ggf. verstärkte Ausscheidungen der Katzen sowie das Leiden und Sterben der Tiere überschreiten nicht die Gefahrenschwelle. Bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten rechtfertigen nicht den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Solange eine erhöhte Gesundheitsgefährdung für den Menschen nicht nachgewiesen ist, ist daher nach Auffassung der Geschäftsstelle eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch Verordnung mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig.

#### Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

Auch hier liegt unserer Einschätzung nach keine abstrakte Gefahr vor, die eine Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen rechtfertigen könnte. Insbesondere kann das Bedürfnis, freilaufende Katzen schnell dem Halter zuzuordnen zu können, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht nicht rechtfertigen. Denn eine entlaufene, streunende oder herrenlose Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Das bloße Leiden eines Tieres an sich beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelmäßig nicht, da dem Tier keine subjektiven Rechte zukommen. Erst infolge eines Verstoßes gegen Normen des Tierschutzgesetzes kann eine Gefahrenlage bejaht werden. So z.B. wenn das Tier bewusst vom Halter ausgesetzt wurde und dieser dadurch seine Pflichten zur artgerechten Tierhaltung aus § 1 Satz 2 und § 3 Nr. 3 TierSchG verletzt. Für diese Fälle erscheint jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen angesichts anderer Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Gefahr, wie z.B. der Unterbringung in einem Tierheim, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Soweit die Kennzeichnungspflicht dazu dienen soll, die Einhaltung der Kastrationspflicht kontrollieren zu können, ist sie zumindest solange nicht zulässig, wie auch die Kastrationspflicht mangels Gefahrenlage nicht rechtmäßig ist.

#### Fütterungsverbot für wildlebende Katzen

In der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist derzeit in § 5 Abs. 3 ein Fütterungsverbot für wildlebende Katzen mit folgendem Wortlaut enthalten:

„Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.“

Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass das Fütterungsverbot mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig ist, soweit es sich gegen Katzen richtet. Während von Stadttauben anerkanntermaßen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, namentlich das Eigentum (infolge der Verschmutzung durch Taubenkot) und die menschliche Gesundheit ausgehen, ist dies bei wildlebenden Katzen, wie oben dargestellt, nicht der Fall. Das Fütterungsverbot für wildlebende Katzen sollte daher aus der ordnungsbehördlichen Verordnung gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Anne Wellmann

Städte-und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211-4587-226  
Fax: 0211-4587-292

Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
E-Mail: [Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de](mailto:Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de)